

Absender

Datum

Anschrift

An die

Ausländerbehörde

Anschrift

Vorgangsnummer / Stellenzeichen / Betreff etc.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin am xx.xx.xxxx aus Musterland mit einem Besuchsvisum in Deutschland eingereist. Ich war schwanger von Herrn Mustermann und bin anlässlich der Familienzusammenführung nach Deutschland gereist. Mein Kind Mustermann wurde am xx.xx.xx in Berlin in der Charité geboren. Herr Mustermann hat die Vaterschaft bereits anerkannt. Da mein Besuchsvisum vor der Geburt abgelaufen war, erhielt ich überbrückend eine Duldung.

Nunmehr habe ich erst am 30.3.17 einen Termin bei der Ausländerbehörde zur Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis bekommen.

Ich bin derzeit nicht krankenversichert und war es auch bei der Aufnahme in der Charité am 5.3.17 nicht.

Mir wurde in der Beratung erklärt, dass ich aufgrund meines Kindes, welches einen deutschen Vater hat, einen Anspruch habe auf eine Aufenthaltserlaubnis. Dieser Anspruch beginnt mit der Geburt des Kindes, also ab dem 6.3.17.

Ich bitte daher dringendst, den Beginn der Gültigkeit meiner Aufenthaltserlaubnis auch auf den 6.3.17 festzulegen und meine Aufenthaltserlaubnis für mehr als 12 Monate zu befristen. Nur bei mehr als 12 Monaten habe ich einen Zugang zur deutschen Krankenversicherung. Und dieser Zugang beginnt frühestens mit dem Beginn der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis (§ 5 Abs. 11 SGB V).

Ich kann die Krankenhausrechnung nicht bezahlen und bin somit auf eine Krankenversicherung angewiesen. Bitte stellen Sie mir daher eine Aufenthaltserlaubnis für mehr als 12 Monate mit Beginn der Gültigkeit ab Geburt meines Sohnes, d.h. ab dem 6.3.17 aus. Ich habe dafür ein berechtigtes Interesse. Der Termin jetzt erst am 30.3.17 bei Ihnen kann nicht zu meinen

Lasten gehen. Ich verweise dazu auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Berlin,
VG 15 K 188/12 vom 23.1.2013.

Mit freundlichen Grüßen